

Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow

vom 30.10.2008

Der Ortsbeirat des Ortsteils Groß Machnow hat in entsprechender Anwendung des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) in seiner Sitzung am 20.10.2008 die folgende Geschäftsordnung des Ortsbeirates Groß Machnow beschlossen.

§ 1

Einberufung des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsvorsteher beruft die Sitzung des Ortsbeirates ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Ladung an alle Mitglieder des Ortsbeirates.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt 7 Tage. Die genannte Frist ist gewahrt, wenn den Mitgliedern des Ortsbeirates die Ladung zur Sitzung spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugeht.
- (3) Der schriftlichen Ladung sind außer der Tagesordnung die Beschlussvorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen. Diese können bis zum Sitzungstage nachgereicht werden, wenn die Umstände eine Verteilung zusammen mit der Ladung nicht zulassen.

§ 2

Tagesordnung des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsvorsteher setzt die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte im Benehmen mit dem Bürgermeister fest.
- (2) Bei Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss geändert werden. Die Regelungen des § 35 Abs. 2 BbgKVerf gelten entsprechend.
- (3) In die Tagesordnung sind Beratungsgegenstände von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 5. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Abs. 1 dem Ortsvorsteher oder dem Bürgermeister vorgelegt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen. Auf Verlangen des Bürgermeisters ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 3

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
- (2) An den Sitzungen des Ortsbeirates können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (3) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben.
- (4) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil der Sitzung nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates zu Beginn der Sitzung

zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung sind sie unzulässig. § 42 Abs. 2 Satz 3 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 4 Sitzungsablauf

- (1) Der Ortsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Ortsbeirates. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Vertreter an seine Stelle.
- (2) Er kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist ein Mitglied des Ortsbeirates in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann der Ortsvorsteher ihm das Wort entziehen und darf es ihm dann zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (4) Der Ortsvorsteher kann ein Mitglied des Ortsbeirates zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Ist ein Mitglied des Ortsbeirates in einer Sitzung des Ortsbeirates dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Ortsvorsteher für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.
- (5) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit, insoweit die Beschlussfähigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf festzustellen ist;
 - b) Vorstellung der Tagesordnung, Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung und Beschlussfassung zur Tagesordnung;
 - c) Bericht des Bürgermeisters;
 - d) Behandlung von Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates
 - e) Einwohnerfragestunde
 - f) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 - g) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung;
 - h) Ende des öffentlichen Teils;
 - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwände gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung;
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung;
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 5 Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Ortsvorsteher das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Der Ortsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Der Bürgermeister hat auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen Rederecht zur Sache. Er kann das Rederecht auch für anwesende Beschäftigte der Gemeindeverwaltung geltend machen.

§ 6 Kontrolle der Verwaltung, Anfragen

- (1) Der Bürgermeister informiert den Ortsbeirat zu jeder ordentlichen Sitzung über alle wesentlichen Angelegenheiten die den Ortsteil betreffen.
- (2) Anfragen der Mitglieder des Ortsbeirates an den Ortsvorsteher und an den Bürgermeister, die über die Tagesordnung hinausgehen und die in der Sitzung des Ortsbeirates beantwortet werden sollen, müssen schriftlich, kurz und sachlich abgefasst sein. Sie sind spätestens am zweiten des der Sitzung vorausgehenden Arbeitstages bis 8.00 Uhr beim Bürgermeister einzureichen und werden in der Sitzung beantwortet. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, so ist die Anfrage in der nächsten ordentlichen Sitzung oder schriftlich zu beantworten.

§ 7 Einwohnerfragestunde, Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) In öffentlichen Sitzungen des Ortsbeirates sind alle Personen, die im Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Ortsteilangelegenheiten an den Ortsvorsteher zu stellen (Einwohnerfragestunde).
- (2) Die Einwohnerfragestunde findet zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates statt. Sie soll 10 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Alle Fragen der Einwohner sollen kurz und sachlich sein.
- (4) Der Ortsvorsteher kann Wortmeldungen zurück weisen, die erkennbar eine persönliche Darstellung allgemeiner Art sind.
- (5) In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.
- (6) Beschließt der Ortsbeirat, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Beschlussfassung über den Gegenstand beginnen.

§ 8 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Der Ortsvorsteher kann die Sitzung des Ortsbeirates unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Ortsbeirates Anträge gestellt werden. Hierzu gehören:
 1. Antrag auf Abstimmung
 2. Antrag auf Verweisen eines Tagesordnungspunktes in den nichtöffentlichen Teil
 3. Antrag auf Unterbrechung bzw. Vertagung der Sitzung
 4. Antrag auf Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 5. Antrag auf Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
 6. Antrag auf Schluss der Aussprache
 7. Antrag auf Schluss der Wortmeldungen
 8. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes
 9. Antrag auf Verweisung oder Zurückweisung an einen Ausschuss oder in die Verwaltung
 10. Antrag auf Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung müssen sofort zur Aussprache und zur Beschlussfassung gestellt werden. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über sie nach Maßgabe der im Abs. 1 festgelegten Reihenfolge abzustimmen. Anträge zur Geschäftsordnung sind vom Antragsteller als solche zu bezeichnen. Anträge auf Schluss der Aussprache oder auf Schluss der Wortmeldun-

gen sind nur zulässig, wenn sich mindestens ein Sprecher jeder Fraktion zur Sache geäußert hat. Solche Anträge dürfen nur von Mitgliedern des Ortsbeirates gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben.

- (4) Bei Annahme eines Antrages auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung gilt der Tagesordnungspunkt ohne Abstimmung als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe der Verhandlungen zu diesem Punkt nicht wiederholt werden. Bei Annahme eines Antrages auf Schluss der Aussprache kommen weitere Redner nicht mehr zu Wort, auch nicht die bereits auf der Liste stehenden Redner. Über einen Antrag auf Schluss der Wortmeldungen wird nach Verlesen der Rednerliste abgestimmt. Wird der Antrag angenommen, werden keine Redner mehr vorgemerkt. Die bereits auf der Liste stehenden Redner dürfen jedoch noch sprechen.
- (5) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen nicht länger als 3 Minuten dauern und sich nur auf die geschäftsordnungsmäßige Behandlung des Verhandlungsgegenstandes, nicht jedoch auf die Sache selbst beziehen.
- (6) Ist eine Sitzung deutlich über 22.00 Uhr hinaus abzusehen, entscheidet der Ortsvorsteher rechtzeitig über die weitere Beratung der nicht behandelten Tagesordnungspunkte. Nicht aufschiebbarer Tagesordnungspunkte sind zu behandeln. Tagesordnungspunkte, die nach § 2 Abs. 3 eingereicht wurden, können nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 9 Anträge zur Sache

Zur Herbeiführung einer Entscheidung des Ortsbeirates in der Sache ist jedes Mitglied des Ortsbeirates berechtigt, für jeden Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen, schriftlichen Beschlussentwurf enthalten.

§10 Beschlussfassung

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt.
- (2) Muss die Beschlussfassung durch Wahl erfolgen, so ist geheim zu wählen, insofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Abweichungen hiervon können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.
- (3) Auf Verlangen von mindestens einem Mitglied des Ortsbeirates ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der Abstimmung stellt der Ortsvorsteher die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) mit JA gestimmt haben,
 - b) mit NEIN gestimmt haben,
 - c) sich der Stimme enthalten haben.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (4) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Ortsvorsteher.
- (5) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.
- (6) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 11 Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird jeweils ein Mitglied des Ortsbeirates bestimmt.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz mit demselben Schreibgerät zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (3) Die Stimmabgabe ist in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt vorzunehmen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Ein einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (4) Das nach Abs. 1 bestimmte Mitglied gibt das festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 12 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Ortsbeirates ist durch einen Beschäftigten der Gemeindeverwaltung, der vom Bürgermeister bestimmt wird, eine Niederschrift zu fertigen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung;
 - b) Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder des Ortsbeirates;
 - c) das vorzeitige Verlassen bzw. verspätete Erscheinen von Mitgliedern des Ortsbeirates;
 - d) Namen der anwesenden Beschäftigten der Gemeindeverwaltung und anderer zugelassener Personen
 - e) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit, insoweit die Beschlussfähigkeit nach § 38 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf festzustellen war
 - g) Anfragen
 - h) Tagesordnung
 - i) Wortlaut der Anträge mit Namen des Antragstellers und Beschlüsse
 - j) Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen
 - k) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert niederzuschreiben.
- (4) Die Niederschrift ist vom Ortsvorsteher zu unterzeichnen und spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern des Ortsbeirates zuzuleiten.
- (5) Einwendungen gegen Niederschrift sind bis spätestens zwei Tage vor der nächsten ordentlichen Sitzung des Ortsbeirates beim Ortsvorsteher schriftlich einzureichen. Erfolgen keine Einwände, gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 13 Beschlussbuch

- (1) Alle vom Ortsbeirat gefassten Beschlüsse - mit Ausnahme von Beschlüssen zur Geschäftsordnung - erhalten eine Drucksachennummer und werden in ein Beschlussbuch eingetragen. Beschlüsse von öffentlichen Sitzungen können von den Bürgern eingesehen werden.
- (2) Der Bürgermeister hat dem Ortsbeirat in kurzer schriftlicher Darstellung zum 30. Juni und zum 31. Dezember jeden Jahres über die Ausführung der Beschlüsse des Ortsbeirates zu berichten.

§ 14
Anfragen und Beschwerden

- (1) Alle Anfragen und Beschwerden von Einwohnern die an den Ortsbeirat herangetragen werden, werden unverzüglich dem Bürgermeister zugeleitet. Betrifft die Anfrage oder Beschwerde ausschließlich die Arbeit des Ortsbeirates, wird diese von der Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf behandelt und vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung beantwortet. Dabei werden anonyme Anfragen registriert, aber nicht behandelt.
- (2) Alle übrigen Anfragen oder Beschwerden, sind unverzüglich vom Bürgermeister zu behandeln. Über das Ergebnis bzw. den Bearbeitungsstand ist dem Ortsbeirat in dessen nächster ordentlichen Sitzung zu berichten.
- (3) Der Einreicher von Anfragen bzw. Beschwerden ist innerhalb von 4 Wochen nach Eingang vom Stand bzw. dem Ergebnis schriftlich zu unterrichten.

§ 15
Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Der Ortsbeirat kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung beschließen, sofern die Brandenburgische Kommunalverfassung dies zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung des Ortsbeirates Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet der Ortsbeirat mit einfacher Mehrheit.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am ersten Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf vom 25.11.2003 und die 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Ortsbeirat Groß Machnow der Gemeinde Rangsdorf vom 01.06.2004 außer Kraft.

Rangsdorf, den 30.10.2008

(Dienstsiegel)

gez.
Rocher
Bürgermeister